

**Zulassungsantrag der Da Vinci Media GmbH  
für das Fernsehspartenprogramm „Da Vinci Universitas“**

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen  
bei der Da Vinci Media GmbH**

**Aktenzeichen: KEK 599, KEK 600**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der Da Vinci Media GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ferdinand-Karl von Habsburg-Lothringen-Kyburg, Saarbrücker Straße 38, 10405 Berlin,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms „Da Vinci Universitas“

und

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 09.12.2009 in der Sitzung am 09.02.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

- I **Der von der Da Vinci Media GmbH mit Schreiben vom 05.11.2009 bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms Da Vinci Universitas stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**
  
- II **Die von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) mit Schreiben vom 09.12.2009 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der Da Vinci Media GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

## **Begründung**

### **I Sachverhalt**

#### **1 Zulassungsantrag (Az.: KEK 600)**

**1.1** Die Da Vinci Media GmbH („Da Vinci“) hat mit Schreiben vom 05.11.2009 bei der mabb die Zulassung für das bundesweite Fernsehspartenprogramm Da Vinci Universitas beantragt. Die mabb hat der KEK den Antrag mit Schreiben vom 09.12.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

#### **1.2 Programmstruktur und -gestaltung; Verbreitung**

**1.2.1** Geplant ist ein ganztägiges digitales Fernsehspartenprogramm mit Schwerpunkt Bildung. XXX ...

**1.2.2** Das Programm soll zunächst in Ungarn, Polen, der Ukraine und der Türkei ausgestrahlt werden. Die Antragstellerin hat den Entwurf eines Plattformvertrags mit dem DTH-Plattformbetreiber MYtv, Kiew, Ukraine, für die Verbreitung des Programms als Pay-TV ab 01.04.2010 vorgelegt. Darüber hinaus soll das Programm über die Plattformbetreiber Turktelecom in der Türkei, Fibernet in Ungarn und N in Polen verbreitet werden. Eine Verbreitung in Deutschland ist für das kommende Jahr geplant.

#### **2 Veränderung von Beteiligungsverhältnissen (Az.: KEK 599)**

**2.1** Da Vinci hat mit Schreiben vom 13.08.2009 im Rahmen der Programmlistenaukunft bekannt gewordene Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei der mabb angezeigt. Die mabb hat der KEK mit Schreiben vom 09.12.2009 die Anzeige zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

**2.2** Nach dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand war der Geschäftsführer Ferdinand-Karl von Habsburg-Lothringen-Kyburg einziger Gesellschafter der Veranstalterin (Beschluss der KEK vom 11.09.2007, Az.: KEK 437). XXX ...

2.3 XXX ...

2.4 Somit besteht bei der Veranstalterin nunmehr folgende Gesellschafterstruktur:

Ferdinand-Karl von Habsburg-Lothringen-Kyburg	XXX ...	86,08 %
THURGAU INVESTMENT AG	XXX ...	12,00 %
Philip Habsburg	XXX ...	0,96 %
Konrad Habsburg	XXX ...	0,96 %

### 3 Antragstellerin und Beteiligte

3.1 Gesellschaftszweck von Da Vinci ist die „Veranstaltung und Auswertung von digitalen Fernsehprogrammen sowie der Erwerb und Verkauf von Lizenzen zur Vermarktung von Inhalten für audio-visuelles Lernen und für die über verschiedenste Fernsehformate zu erfolgende Vermittlung von Wissenschafts- und Forschungsergebnissen“ XXX ...

Die Antragstellerin veranstaltet seit September 2007 mit Zulassung der mabb vom 13.09.2007 Da Vinci Learning. Hierbei handelt es sich um ein Fernsehspartenprogramm mit Schwerpunkt Bildung und Wissen. Da Vinci Learning wird als Pay-TV-Angebot digital über Satellit vorerst nur in Osteuropa verbreitet.

3.2 Die Gesellschafter der Da Vinci **Ferdinand-Karl von Habsburg-Lothringen-Kyburg, Philip Habsburg** und **Konrad Habsburg** sind nicht anderweitig im Medienbereich aktiv oder beteiligt.

3.3 Gesellschaftszweck der **THURGAU INVESTMENT AG** ist die „Vermittlung von Investments und Handelsgeschäften aller Art sowie Erbringung von Dienstleistungen, welche direkt oder indirekt damit zusammenhängen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und im In- und Ausland Grundbesitz erwerben, belasten, veräußern und verwalten. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann Erfindungen, Patente und sonstige Immaterialgüterrechte vermitteln und auswerten sowie Kapitalanlagen aller Art erwerben, verwalten, vermitteln und veräußern“ (Auskunft aus dem elektroni-

schen Handelsregister des Kantons Thurgau; <http://www.hratg.ch/>). Die THURGAU INVESTMENT AG ist nicht anderweitig im Medienbereich aktiv oder beteiligt. Alleingesellschafter der THURGAU INVESTMENT AG ist deren Gründer **Michele Martucci**.

## **II Verfahren**

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der mabb wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

### **1 Bestätigungsvorbehalt der KEK**

- 1.1 Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Rundfunkveranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

### **2 Zurechnung von Programmen**

Die Fernsehspartenprogramme Da Vinci Universitas und Da Vinci Learning sind der Antragstellerin und ihrem Gesellschafter Ferdinand-Karl von Habsburg-Lothringen-Kyburg nach § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV zuzurechnen.

### **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

- 3.1** Ein Unternehmen darf eine unbegrenzte Anzahl von bundesweiten Fernsehprogrammen veranstalten, sofern es dadurch keine vorherrschende Meinungsmacht erlangt (§ 26 Abs. 1 RStV).
- 3.2** Da Vinci Learning wird weiterhin nur in Osteuropa ausgestrahlt. Ebenso liegen für Da Vinci Universitas mangels Ausstrahlung keine Zuschaueranteile vor. Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es somit keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der beantragten Zulassung des Programms Da Vinci Universitas sowie der angezeigten Beteiligungsveränderung stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt daher nicht entgegen.

(gez.) Lübbert Bauer Dörr Gounalakis Hege  
Mailänder Müller-Terpitz Schwarz Thaenert